

Gruppe von Bewohnern, die auf dem Weg in die Gemeinde waren, das waren neun Bewohner, die wollten dort Hilfe holen, *weil sie gewohnt waren, wenn irgendwas ist, hilft die Gemeinde*. Die ist also schfff- 500 Kilom-, 500 Meter von der Anlage entfernt. Und da wurden die auf der Straße schon von der Polizei verhaftet, das hab' ich gesehen als ich mit dem Auto vorbeifuhr. (Sup3_Transkript, Pos. 3; Herv. RT)

Würde man die Geflüchteten und die Mitarbeitenden in der Gemeinde als Teil einer identischen Gruppe beschreiben, würde damit der Begriff der Gruppenidentität so weit gedehnt, dass er obsolet würde. Die Geflüchteten suchen in einer problematischen Situation die Hilfe der Gemeinde, obwohl hinsichtlich der sozialen Identität der Gemeindebeamten und der Geflüchteten eine Differenz besteht – in den Lebensverhältnissen, im Aufenthaltsstatus und damit hinsichtlich politischer Macht. Als legitim erachtete Interaktionen transzendieren potentiell soziale Identitäten bzw. Gruppenzugehörigkeiten durch die Erwartung (serwartung) eines geteilten normativen Horizonts. Erst im Fall einer Konfrontation wird die Gruppenzugehörigkeit zur Interpretation der Situation herangezogen und wirkmächtig.¹⁴ Der Umstand, dass Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft weniger Wert auf »procedural justice« legen, wie Bradford (2014) zeigt, liegt weniger in der positiven Identifikation mit den Beamten als in dem Umstand, dass angehörige der Mehrheitsgesellschaft seltener (negative) Erfahrungen mit der Polizei und anderen staatlichen Institutionen machen, weswegen ihr Vertrauen in die nicht in der gleichen Art erschüttert ist.

Exkurs I: Negativerfahrungen Betroffener mit der Polizei außerhalb von Kontrollen

Betroffenen berichten von stigmatisierenden Kontakten mit der Polizei außerhalb von (anlassunabhängigen) Personenkontrollen. Sie beeinflussten ihre Wahrnehmung der Polizei und ihr Bewusstsein eines sozialen Stigmas. Personenkontrollen sind also nicht der einzige Faktor, der ein soziales Stigma konstituiert. Verschiedentlich erzählen Betroffene von Erfahrungen einer sekundären Viktimisierung (Quent et al. 2014: 35) im Umgang mit der Polizei. Sie fühlten sich von der Polizei als Täter behandelt, obwohl sie selbst die Opfer in einer Auseinandersetzung gewesen sind. Eine betroffene Person mit Fluchterfahrung erzählte, sie sei auf der Straße, während sie auf dem Fahrrad saß, von einem stadtbekanntem Rechtsradikalen attackiert worden. Dieser habe sein Fahrrad auf die betroffene Person geworfen, sodass sie vom Rad auf ihr Gesicht fiel. Eine umstehende Person habe daraufhin die Polizei verständigt. Statt jedoch den flüchtigen

14 Deutlich wird dies in dem Ausspruch eines von Alpa Parmar interviewten Londoners, den Bradford zitiert: »I felt alright before I was stopped, I felt like this is my country, I was born here and there are so many parts of me that are all London ... After the second time I was stopped I started to feel like people see what they want to see. The police see me as a terrorist, and then I'm invisible« (Bradford 2014: 24). Die Identifizierung als »terrorist« überlagert dasjenige *Me*, welches der lebensweltlichen Selbstbeobachtung entspricht und diffus oder gar *nicht* identisch ist: »[S]o many parts of me are London«. Die betroffene Person wird, als hybrid- oder nichtidentisch mit sich selbst, durch die Kontrolle unsichtbar – und die Figuration des Terroristen sichtbar.

Täter zu verfolgen, der sich noch in Sichtweite befand, kontrollierten die Polizeibeamten die Personalien des Opfers. Die Polizeibeamten wiesen überdies darauf hin, dass die Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr aktuell sei. Erst danach hätten sie die betroffene Person gefragt, was vorgefallen sei, und hätten zudem suggestiv unterstellt, selbst den Angriff provoziert zu haben. Daraufhin sei die betroffene Person wütend geworden, und lediglich die Anwesenheit nichtklassifizierter («German») Zeugen, inklusive eines Arztes, habe verhindert, dass die Polizei ihm Handschellen anlegte. Das habe das Vertrauen in die Polizei nachhaltig erschüttert. »And then I was like thinking, like next days, ›Okay, even I cannot call cops when I got some problem with, uh, I don't know, nazis, right wings« (B9_Transkript, Pos. 7).

Eine weitere betroffene Person berichtet, dass sie in eine handgreifliche Auseinandersetzung mit Türstehern geriet: Diese brachten sie zu Boden und fixierten sie dort, bis die Polizei eintraf. Dabei verursachten die Securities bei der betroffenen Person mehrere stark blutende Verletzungen am Körper. Die Polizei nahm die Verletzungen auch auf, habe allerdings in einem späteren Brief behauptet, die Ursache der Verletzungen bzw. des Blutes auf der Kleidung nicht identifizieren zu können. Den Videobeweis, der auch dem Anwalt des Opfers vorgelegen habe, habe die Polizei ebenfalls nicht hinreichend berücksichtigt. Die betroffene Person erwog daher zunächst, den Streitfall vor Gericht zu klären, entschied sich aber auf Anraten des Anwalts hin dagegen, da hierfür die finanziellen Mittel fehlten.

Ein weiterer Fall lässt sich weniger als sekundäre Viktimisierung, sondern vielmehr als eine Form fortlaufender Verurteilung klassifizieren: Die betroffene Person wurde aufgrund vergangener Straftaten auch in einem Fall, in dem sie offenkundig nicht Täter war, als Täter bzw. Angreifer behandelt. Sie beobachtete eines Nachts an einem U-Bahnhof einen Angriff von zwei rechtsradikalen Fußballfans auf einen jungen Mann und dessen Freundin. Das Opfer der Auseinandersetzung habe zunächst um Hilfe gebeten, ehe es von den Angreifern zu Boden geschlagen wurde und dabei offenbar das Bewusstsein verlor. B3 attackierte daraufhin die Angreifer und schlug sie in die Flucht. Dabei habe B3 auch mit den Füßen auf die Angreifer eingetreten. Am nächsten Tag habe die Polizei die betroffene Person als Zeugen zur Dienststelle beordert, wo auch die Videobeweise gesichtet wurden. Aufgrund der Fußstritte bestand seitens der Polizei der Verdacht, auch B3 habe sich einer Straftat schuldig gemacht, weshalb die Schuhe als Beweismittel einbehalten wurden. Die betroffene Person musste daraufhin als einzige unter den Geladenen die Nacht in der Zelle verbringen. Die übrigen Zeugen, aber auch die tatsächlichen Angreifer »wurden entlassen und ich musste rein, also weil ich geholfen hab, musste ich rein. So, und meine Schuhe wurden beschlagnahmt« (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 164). Die Unterbringung in der Zelle beschreibt die betroffene Person als demütigend: Sie habe dort ohne Schuhe, ohne Decke, ohne Fenster und ohne Essen in einer relativ kalten Zelle geschlafen, und sei morgens durch das Rattern des Tonfas eines Beamten geweckt worden. Der Verdacht der Körperverletzung habe auch aufgrund des Vorstrafenregisters bestanden.

B3: Und da seh' ich wieder, dass ich keine Rechte hab', weil ich früher bisschen Mist gebaut, hei- heißt jetzt nicht, dass ich der Alte bin. Weißt was ich meine? So, dass ich, so ich will mein neues Lebenslauf beginnen, so, und da geht es nicht mal, weil ich so

hart nochmal bestraft wird, also, [...] weil ich einmal Scheiße (unverst.) heißt das nicht, dass ich das immer mache. Weil, okay, was soll ich ze-, soll ich jetzt (da) jemandem zukucken, wie er von s- einem bewusstlos gehauen wird? (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 164)

Auch nach der Entlassung erhielt die betroffene Person ihre Schuhe nicht zurück. Die Identität als *Gegenüber* ist in das objektivierte polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Wissen, das Vorstrafenregister, eingeschrieben. Die soziale Identität und das Stigma sind persistent: Sie bestehen auch nach Abbüßen der Strafe fort und figurieren nicht nur den polizeilichen Verdacht, sondern auch die polizeiliche Praxis.

Exkurs II: Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen außerhalb der Polizei

Die von mir Befragten betten ihre Erfahrungen mit der Polizei häufig in einen breiteren narrativen Kontext von Diskriminierungen ein. Erfahrungen mit anderen Sicherheitsakteuren als der Polizei generieren einen symbolischen Horizont, vor dessen Hintergrund die Betroffenen ihre Begegnungen mit der Polizei interpretieren (Henry 2020: 9f.). Besonders rassistische Diskriminierungserfahrungen äußerten die Betroffenen als prägend. An zwei Beispielen soll verdeutlicht werden, dass Betroffene die polizeilichen Kontrollen als *einen* von verschiedenen Faktoren interpretieren, der ihre soziale Identität als stigmatisiert prägt, und dass dieser Umstand das »framing« polizeilicher Selektionen für anlassunabhängige Kontrollen als rassistisch unterstützt. Eine Besonderheit stellt zudem die Situation Geflüchteter in Bayern dar, die sich mit einem spezifischen institutionellen und strukturellen Rassismus konfrontiert sehen.

Eine betroffene Person vergleicht die Kontrollaktivität in U-Bahnen mit derjenigen der Polizei:

B3: Die Fahrkarte ist auch die zweite Möglichkeit, schlimmer. Because die Fahrkarte, people, when they come to the U-Bahn oder die Trambahn, the first things they do, is, when you are black, they come to you sofort. »Fahrkarte, bitte«. Then I was asking this question a lot of Fahrkartenkontrolle. I tell them »Okay, why you start from there, but you don't start from there, and you leave then more than ten people, but erste Mal, before this, before this stop, you wanna see whether this black guy have a Fahrkarte or not? How?« And they say »Wir machen Kontrolle, wir machen Kontrolle«. [...] And this is really hard. Because why it is really hard, is like, okay, you cannot understand, because everyday you have to go to the U-Bahn, sometimes have to walk, have to do your things, and this case every day when you are, went to the U-Bahn, you expect, you don't expect police. Now you expect the Fahrkarte. (B3_Transkript, Pos. 59)

Die Fahrkartenkontrolle sei noch schlimmer als die anlassunabhängigen Personenkontrollen durch die Polizei: Die »distributive injustice« ist für B3 ebenso deutlich wie, oder gar noch deutlicher als bei Kontrollen durch die Polizei, wenn diese die betroffene Person aus einer Gruppe von (im Vergleich hellhäutigeren) Menschen selektiert. Es ist vor allem der Kontrollort, der für B3 nicht zu meiden ist: »[E]veryday you have to go to the